

SZ_GERICHTE STK 2020 4 vom 25. August 2020

SZ Gerichte, 2020-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2020 4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2020_4)

FR: SZ_GERICHTE STK 2020 4 du 25 août 2020

IT: SZ_GERICHTE STK 2020 4 del 25 agosto 2020

Regeste

Fahrlässige Tötung, grobe Verletzung der Verkehrsregeln | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 1

Die mündliche Berufungsverhandlung richtet sich nach den Bestimmungen über die erstinstanzliche Hauptverhandlung (Art. 405 Abs. 1 StPO). Nach Abschluss des Beweisverfahrens begründen daher die Parteien ihre Anträge, die sie in der Berufungserklärung stellten (Art. 399 Abs. 3 sowie Art. 346 Abs. 1 StPO). Da das Gesetz eine Berufungsbegründung verlangt, hat die das Rechtsmittel ergreifende Person genau anzugeben, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO). Vorliegend beanstandet der Berufungsführer die Einhaltung des Anklageprinzips und die Wertbarkeit der von der Vorderrichterin als rechtmässig erachteten Aufzeichnungen der J._____ GmbH nicht mehr. Darauf muss daher nicht mehr weiter eingegangen werden. Ebenso wenig stellt seine Verteidigung infrage, dass die Anklage, namentlich deren Vorhalt, „infolge pflichtwidriger Unvorsichtigkeit erkannte A._____ zu spät, dass die Gegenfahrbahn nicht zum Überholen frei war, da sich ihm †H._____ auf dem Motorfahrrad SZ ww näherte“, die rechtliche Würdigung nach den neu vorgehaltenen Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV ermöglicht. In tatsächlicher Hinsicht hält sie ohne weitere Begründung Unaufmerksamkeit für eine zu einfache Unterstellung, soweit dem Beschuldigten vorgeworfen würde, er hätte den Verunfallten wenigstens im eigenen Lichtkegel wahrnehmen müssen. Mit der rechtlichen Eventualwürdigung der Vorderrichterin setzt sie sich überhaupt nicht auseinander, wonach der Beschuldigte aus diesem Grund nicht hätte überholen dür-

Kantonsgericht Schwyz 6 fen, selbst wenn am Motorfahrrad von †H._____ das Vorderlicht nicht gebrannt hätte (vgl. angef. Urteil E. II./1.3.4 S. 18 unten f.). Enthält der angefochtene Entscheid mehrere selbständige Begründungen, muss sich die Rechtsmittelbegründung grundsätzlich mit allen auseinandersetzen, andernfalls ein Nichteintretensentscheid ergehen kann (BGer 6B_613/2015 vom 26. November 2015 E. 3.3.1 m.H.). Auf die Berufung ist daher im Schuldpunkt nicht einzutreten, weil der Berufungsführer sich nicht mit allen alternativen Begründungen seiner Verurteilungen auseinandersetzt. Abgesehen davon kann betreffend den tatsächlichen Nachweis des Anklagesachverhalts, namentlich der durch den Beschuldigten bestrittenen Tatsache, dass am Motorfahrrad des Verstorbenen Licht brannte, auf die sorgfältigen und eingehenden Erwägungen der Vorderrichterin verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO, angef. Urteil E. II./1.2). Was der Beschuldigte dagegen im Berufungsverfahren einwendet, erweist sich wie folgt als unbegründet: a) Zutreffend befand die Vorderrichterin, dass der Untersuchungsbericht der Lichtenanlage des Motorfahrrades (U-act. 11.4.02) nicht gegen das

Brennen des Vorderlichts spreche (angef. Urteil E. II./1.2.3). Der Bericht erbringt für das Brennen des Lichts zwar keinen direkten Sachbeweis, weil von der Glühbirne nur noch der Sockel gefunden werden konnte. Rückschlüsse auf deren Betriebszustand waren daher nicht möglich. Laut Bericht waren abgesehen davon jedoch alle technischen Voraussetzungen erfüllt, dass das Licht brannte. Namentlich war die Lichtanlage eingeschaltet und das Rücklicht brannte. Sofern die Glühbirne nicht defekt war, brannte mithin auch das Vorderlicht. b) Soweit die Verteidigung im Berufungsverfahren davon ausgeht, dass die mit den Angaben des Beschuldigten deckungsgleichen Aussagen des Lenkers des von ihm überholten Lieferwagens, K. _____, besonders glaubhaft wären, weil sie umgehend noch vor Ort erhoben wurden, ist dem nicht zu folgen. Beide gaben nämlich zu Protokoll, gar kein Töffli wahrgenommen zu haben (U-act. 8.1.04 sowie 8.1.03 Nr. 6, 16 f. und 33) und schlossen aus diesem

Kantonsgericht Schwyz 7 Umstand, dass am Töffli des Verstorbenen kein Licht brannte. Dies sind jedoch Vermutungen bzw. Schlussfolgerungen und keine Wahrnehmungen, wobei der Beschuldigte einräumte, dass K. _____ zu ihm gekommen sei, um ihm diese Vermutung mitzuteilen (U-act. 8.1.03 Nr. 17; zu diesem Austausch zwischen dem Beschuldigten und K. _____ vgl. auch U-act. 10.0.06 Nr. 12), die diesem von einem LKW-Fahrer nahegelegt wurde (U-act. 8.1.04 S. 2). K. _____ hätte jedoch bei eingeschaltetem, die Strasse bis zur Kurve ausleuchtendem Volllicht das Töffli sehen müssen, selbst wenn dessen Vorderlicht nicht gebrannt hätte (vgl. dazu auch U-act. 10.0.06 Nr. 21 ff. und 46 ff.). Dieser Umstand gab ihm selber ein Rätsel auf (ebd. Nr. 50 f.), welches er mit der Erklärung, tendenziell auf die rechte Seite orientiert gewesen zu sein, aufzulösen versuchte, „weil es immer wieder Wild dort hat“ (ebd. Nr. 36 und 52). Die Auffassung der Vorderrichterin, dass seine Aufmerksamkeit primär auf die rechte Strassenseite gerichtet war (angef. Urteil E. II./1.2.5), ist daher nicht zu beanstanden, umso weniger als er einräumte, vor der Kollision nicht bemerkt zu haben, dass er überholt wird (U-act. 10.0.06 Nr. 32 ff.). c) Dagegen bezeugen die beiden als Auskunftspersonen (U-act. 8.1.06 f. und 10.0.02 f.) sowie bezüglich des Tatbestandes der Unterlassung der Nothilfe auch als Beschuldigte (U-act. 8.1.08 f.) befragten L. _____ und M. _____, die gemeinsam im ersten vom Beschuldigten überholten Personenwagen unterwegs waren, mit eigenen Worten ihre Wahrnehmungen des Lichts des entgegenkommenden Motorfahrrades, wie dies die Vorderrichterin ausführlich darlegte (angef. Urteil E. II./1.2.6). Die amtliche Verteidigung stellt im Berufungsverfahren nicht infrage, dass sie unabhängig voneinander das Vorderlicht des Töfflis wahrnahmen. Sie zieht nicht deren Wahrnehmungen an sich in Zweifel, sondern wendet ein, sie hätten deren Beschreibung vorher bewusst oder unbewusst in Gesprächen aufeinander abstimmen können. Dass L. _____ die Frage, ob ihm kurz vor der Kollision etwas entgegenkam, verneinte, beruhte in Bezug auf das am Unfall beteiligten Motorfahrrad auf einem Missverständnis (U-act. 10.0.02 Nr. 35 ff.), hatte er doch schon von

Kantonsgericht Schwyz 8 Anfang an spontan berichtet, dass M. _____ und er das Töffli entgegenkommen sahen (U-act. 8.1.08 Nr. 8; vgl. auch U-act. 10.0.02 Nr. 8). Abgesehen davon erweist sich seine Antwort auf die Ausgangsfrage, ob ihnen kurz vor der Kollision etwas entgegenkam (U-act. 10.0.02 Nr. 35), nicht zwingend als falsch, weil das Töffli ja bei ihnen gar nicht vorbeikam (vgl. dazu ebd. Nr. 39). Ob es zutrifft, dass es unwahrscheinlicher sei, dass jemand ein Licht wahrnimmt, das nicht existiert, als dass jemand ein vorhandenes Licht übersieht, wie das die Vorderrichterin erwägt (angef. Urteil

E. II./1.2.6 S. 12 unten), kann hier offengelassen werden. Bedeutungsvoller ist wie gesagt (vgl. oben lit. b), dass hier übereinstimmende Wahrnehmungen von L. _____ sowie M. _____ und N. _____ (dazu sogleich lit. d) blossen Vermutungen des Beschuldigten und des seine Aufmerksamkeit nicht primär auf die Gegenfahrbahn richtenden K. _____ gegenüberstehen. d) Da der Zeuge N. _____ der J. _____ GmbH auf dem Trottinett ebenfalls in Richtung Schwyz vom Büro zur Halle fuhr (vgl. U-act 10.0.04 Nr. 12 i.V.m. 10.0.05), konnte M. _____ das Rücklicht des Trottinetts nicht mit dem runden gelben „Töfflicht“ (U-act. 10.0.03 Nr. 38 und 47 ff.) verwechselt haben, wie das die Verteidigung im Berufungsverfahren vermutet. Er war vor der Kollision bereits links weg zur Halle abgebogen. Zudem leuchtete das wenn überhaupt eingeschaltete Rücklicht mutmasslich rot (U-act. 10.0.04 Nr. 58). Im Übrigen hielt N. _____ an seiner schon unmittelbar nach dem Unfall zu Protokoll gegebenen Wahrnehmung, dass das Vorderlicht des entgegenkommenden Motorfahrrades brannte (U-act. 8.1.05), unmissverständlich mit den Worten, „Aber ich weiss einfach, was ich gesehen habe“, fest, obwohl man „eben viele Sachen“ hörte (U-act. 10.0.04 Nr. 40). Es ist somit klar, dass es sich um eine Wahrnehmung und nicht, wie es die Verteidigung im Berufungsverfahren ausdrückt, um einen Wunsch handelte, am Motorfahrrad ein Licht gesehen zu haben. Auszuschliessen ist, dass der Zeuge das Motorfahrrad des Morschachers O. _____ wahrnahm. O. _____ befand sich um die Unfallzeit noch beim Rotlicht der neuen Talstation und als er an der Unfall-

Kantonsgericht Schwyz 9 stelle vorbeifuhr, hielten sich dort schon viele Leute auf (U-act. 8.1.01 S. 12). Abgesehen davon sahen weder der Beschuldigte noch die Insassen der von ihm überholten beiden Fahrzeuge noch N. _____ ein zweites Motorfahrrad. e) Schliesslich beanstandet die Verteidigung im Berufungsverfahren die Behandlung diverser „informeller Aussagen“ durch die Vorinstanz. Dabei handelt es sich um die im Polizeirapport wiedergegebenen Angaben von S. _____ und T. _____ (U-act. 8.1.01 S. 11 f.). Es ist zwar nicht von der Hand zu weisen, dass es sich bei dem von T. _____ beobachteten Töfflfahrer um das Unfallopfer gehandelt haben könnte. Indes bezieht sich seine Information auf den Betriebszustand eines stillstehenden Mofas einige Zeit vor der Kollision. Sie vermag daher die Aussagen der beiden Auskunftspersonen sowie des Zeugen nicht zu erschüttern, wonach das Vorderlicht des Töfflis bei der Fahrt auf der Hauptstrasse in Richtung Muotathal brannte (vgl. oben lit. c und d), zumal keine Gründe auszumachen sind oder geltend gemacht werden, dass diese drei Personen im Interesse des Verstorbenen gegen den Beschuldigten ausgesagt hätten. Die Mitteilung von S. _____, in der letzten Woche zwei Mal mutmasslich †H. _____ ohne Vorderlicht in Richtung Muotathal fahren gesehen zu haben, beweisen ebenfalls im Hinblick auf den Betrieb des Vorderlichts des in den Unfall involvierten Mofas wenig. f) Zusammenfassend ist daher auch die Strafkammer aufgrund der Aussagen von L. _____, M. _____ und N. _____ überzeugt, dass am Motorfahrrad von †H. _____ das Vorderlicht brannte. Für die nachfolgende rechtliche Würdigung ist dies jedoch nicht massgeblich, sondern ist nur für das bei der Strafzumessung zu beurteilende Verschulden von Bedeutung. Dass der Beschuldigte das Töffli dennoch überhaupt nicht gesehen haben will, kann auch nicht damit erklärt werden, dass der Verstorbene kurz vor der Kollision auf den Vorplatz der J. _____ GmbH ausgeschwenkt sein könnte. Gegen eine solche Sachverhaltsvariante sprechen einmal die Aussagen der beiden Auskunftspersonen, welche das entgegenkommende Licht bis zur Kollision

Kantonsgericht Schwyz 10 auf der Strasse situieren. Abgesehen davon schildern weder der Beschuldigte noch der Lenker des Lieferwagens Anhaltspunkte, welche auf ein derartiges Manöver hindeuten könnten. Dass der Verstorbene auf den Vorplatz gefahren wäre, um dann unmittelbar vor das Fahrzeug des Beschuldigten auf die Strasse einzubiegen ist im Übrigen höchst unwahrscheinlich. Schliesslich wirkten bei der Kollision insgesamt frontale Kräfte auf das Mofa ein (U-act. 11.4.02 S. 7). Mithin ist in tatsächlicher Hinsicht erstellt, dass der Beschuldigte, der die von L._____ respektive K._____ gelenkten Fahrzeuge in einem Zug mit einer Geschwindigkeit von 93 km/h und Abblendlicht überholte, den ihm auf der Gegenfahrbahn entgegenkommende Motorradfahrer †H._____ trotz brennenden Vorderlichts vor der Kollision nicht, respektive zu spät sah. Soweit die Verteidigung im Berufungsverfahren gegen diese Beweiswürdigung den Grundsatz „in dubio pro reo“ ins Feld führt, ist sie darauf hinzuweisen, dass kein Beweis dafür vorliegt, dass das Vorderlicht am verunfallten Motorfahrrad nicht brannte. Der Beschuldigte und K._____ vermuten dies nur und die informellen Aussagen betreffen nicht das Unfallereignis. Der forensische Untersuchungsbericht der Lichtanlage spricht vorbehaltlich eines Glühbirnendefekts, für welchen jedoch keine Anhaltspunkte aufgezeigt sind, dafür, dass alle technischen Voraussetzungen für das Brennen des Vorderlichts erfüllt waren. Inwiefern die Vorderrichterin in Willkür verfallen sein soll, als sie den Angaben des Beschuldigten und K._____ geringere Glaubhaftigkeit bescheinigte als den Angaben von L._____ sowie von M._____ und N._____ ist nicht ersichtlich. Der Grundsatz findet im Übrigen auf die der eigentlichen Beweiswürdigung vorangehenden Fragen der Beweiserhebung und -auswertung, also etwa auf die Frage danach, welche Aussagen und Angaben zu berücksichtigen und wie sie gegebenenfalls zu würdigen sind, im Einzelnen keine Anwendung (dazu vgl. BGE 144 IV 345 E. 2.2.3 f.; STK 2019 20 vom 13. August 2019 E. 1).

Kantonsgericht Schwyz 11

E. 2

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 117 StGB). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder ein Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). a) Wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, richtet sich das Mass der im Einzelfall zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften (BGE 130 IV 7 E. 3.3 S. 11 mit Hinweis). Im zu beurteilenden Fall sind die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der Verkehrsregelverordnung massgebend. Die Vorderrichterin führte einerseits aus, der Beschuldigte wäre verpflichtet gewesen, bei Beginn seines Überholmanövers zu prüfen, ob der hierfür notwendige Raum bis zum Abschluss seines Manövers freibleiben wird und die Tatsache, dass der Beschuldigte mit dem entgegenkommenden Motorfahrrad kollidierte, zeige, dass die Strecke nicht frei war (angef. Urteil E. 1.3.4). Andererseits erwägt sie den Umstand, dass er das Motorfahrrad nicht wahrgenommen habe, beruhe offensichtlich auf einer ungenügenden Aufmerksamkeit, weil er den Lenker, an dessen Motorfahrrad Licht brannte, hätte erkennen können und müssen und folglich das Überholmanöver nicht hätte einleiten dürfen bzw. hätte abbrechen müssen (ebd.). Als nicht relevant erachtete sie hingegen, dass der

Beschuldigte schneller als die erlaubten 80 km/h fuhr (ebd. E. 1.3.5). Angesichts einer geraden Strecke von annähernd einem halben Kilometer liegt es auch nicht ohne Weiteres auf der Hand, dem Beschuldigten vorzuwerfen, er hätte das Überholmanöver nicht rechtzeitig abbrechen können, falls die Strecke nicht freibleiben würde, zumal die Insassen des ersten überholten Personenwagen angaben, dass er wohl knapp zwischen ihnen und dem voranfahrenden Lieferwagen hätte einbiegen können. Jedoch muss sich der Beschuldigte eine Sorgfaltspflichtverletzung infolge

Kantonsgericht Schwyz 12 mangelnder Aufmerksamkeit im Sinne von Art. 31 Abs. 1 SVG sowie Art. 3 Abs. 1 Satz 1 VRV vorwerfen lassen, weil er trotz frei überblickbarer Strassenführung im durch sein Abblendlicht und durch das Volllicht des Lieferwagens ausgeleuchteten Raum den entgegenkommenden Motorradfahrer überhaupt nicht sah, bevor er mit ihm kollidierte (vgl. dazu Roth, BSK, Art. 32 SVG N 10; auch Weissenberger, Kommentar, 2. A. 2015, Art. 90 N 87). Der als Anklage überwiesene Strafbefehl schliesst nicht einfach aufgrund der Kollision auf mangelnde Aufmerksamkeit, sondern wirft dem Beschuldigten präzise vor, infolge pflichtwidriger Unvorsichtigkeit zu spät erkannt zu haben, dass die Gefahrbahn zum (fortgesetzten) Überholen nicht frei war, da sich ihm der Verstorbene auf dem Motorrad näherte. Das zu schnelle (lex specialis Art. 32 Abs. 1 SVG; vgl. Weissenberger, a.a.O., Art. 31 N 15) Überholen mit mindestens 93 km/h mag dabei wenig erheblich sein. Massgebend ist, was der Beschuldigte mehrfach bestätigte, dass er den Motorradfahrer vor der Kollision überhaupt nicht wahrnahm. Bei den herrschenden Sichtverhältnissen war das beleuchtete Motorrad aber sichtbar, haben dessen Vorderlicht doch drei Personen zur fraglichen Zeit vor Ort gesehen. Und selbst wenn das Motorrad entgegen deren Aussagen und entgegen der zutreffenden Feststellungen der Vorderrichterin vorne unbeleuchtet gewesen wäre, hätte es der Beschuldigte in dem von den Abblendlichtern seines Fahrzeuges sowie von denjenigen der vor ihm fahrenden Wagen ausgeleuchteten Bereich bei der gebotenen Aufmerksamkeit vor der Kollision sehen müssen, zumal nach der Rechtsprechung mit unbeleuchteten Hindernissen grundsätzlich gerechnet werden muss (Roth, a.a.O., Art. 32 SVG N 8; Weissenberger, a.a.O., Art. 32 SVG N 10). Da der Beschuldigte jedoch auf den Motorradfahrer, der ihm erkennbar sein musste, überhaupt nicht reagierte, kann „ohne spezifische äussere Umstände“ geschlossen werden, dass er sehr unachtsam überholt haben muss (vgl. ähnlich Fiolka, BSK, Art. 90 SVG N 66). Unaufmerksam ist grundsätzlich bereits ein Verhalten, das beim denkbaren Eintritt eines bestimmten Ereignisses (also abstrakt) zu einer Fehlreaktion führen kann (Weissenberger, a.a.O., Art. 31 N 4). Wesentlich ist dabei nicht der Nachweis eines

Kantonsgericht Schwyz 13 Grundes für die Unaufmerksamkeit, sei es eine Ablenkung durch irgendetwas Äusseres oder eine falsche Einschätzung der Verkehrssituation, sondern das Fehlen der allerdings nur anhand äusserer Vorgänge nachweisbaren inneren Tatsache der Aufmerksamkeit (STK 2015 50 vom 22. März 2016 E. 3 m.H.). b) Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung und für die Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers beziehungsweise eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen

schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbare Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren in den Hintergrund drängen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 135 IV 56 E. 2.1 m.H.; BGer 6B_509/2010 E. 3.3.1). Da als erstellt gilt, dass das Motorfahrrad vorne beleuchtet war, ist dem Beschuldigten die Tötung dessen Lenkers zuzurechnen. Im Strassenverkehr ist abgesehen davon wie gesagt ebenso mit unbeleuchteten Hindernissen auf der Fahrbahn zu rechnen, weshalb der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Beschuldigten und der Tötung auch nicht unterbrochen wäre, wenn das Motorfahrrad wie von ihm angenommen unbeleuchtet gewesen wäre. Der Bremsweg bei guten Bremsen entspricht bei einer Geschwindigkeit von rund 90 km/h etwa dem durch Scheinwerfer in Abblendlicht ausgeleuchteten Raum (vgl. Giger, OFK, 8. A. 2014,

Kantonsgericht Schwyz 14 Art. 32 SVG N 10), so dass der Beschuldigte selbst in diesem Fall noch stark abzubremsen und die Unfallfolgen massgeblich zu vermindern vermocht hätte. Die Folge mangelnder Aufmerksamkeit – ein tödlicher Unfall mit einem entgegenkommenden Fahrzeug – war für den Beschuldigten voraussehbar und hätte bei Einhaltung der gebotenen und vor respektive beim Überholen in erhöhtem Ausmass geforderten Aufmerksamkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden oder wenigstens in ihren Auswirkungen herabgesetzt werden können. c) Soweit sich die Verteidigung auf den Vertrauensgrundsatz beruft, entbehrt dies nach dem Gesagten einer hinreichenden Grundlage, weil der Beschuldigte sehr unvorsichtig bzw. unaufmerksam überholte. Wer in der Nacht überholt, darf nicht darauf vertrauen, dass entgegenkommende Fahrzeuglenker mit Licht fahren (Weissenberger, a.a.O., Art. 26 SVG N 38 m.H.).

E. 3

Gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Dieser qualifizierte Tatbestand der Verkehrsregelverletzung ist objektiv erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben. Ob eine konkrete, eine erhöhte abstrakte oder nur eine abstrakte Gefahr geschaffen wurde, hängt von der Situation ab, in welcher die Verkehrsregelverletzung begangen wurde.

Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 90 Abs. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung naheliegt. Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonst

Kantonsgericht Schwyz 15 schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässiger Begehung grobe Fahrlässigkeit (BGE 142 IV 93 E. 3.1 und 131 IV 133 E. 3.2 je mit Hinweisen). Je schwerer die Verkehrsregelverletzung objektiv wiegt, desto eher wird Rücksichtslosigkeit subjektiv zu bejahen sein, sofern keine besonderen Gegenindizien vorliegen. Die Annahme von Rücksichtslosigkeit im Sinne von

Art. 90 Abs. 2 SVG ist restriktiv zu handhaben, weshalb nicht unbesehen von einer objektiv groben auf eine subjektiv grobe Verkehrsregelverletzung geschlossen werden darf. Nicht jede Unaufmerksamkeit, die wegen der Schwere des Erfolgs objektiv als gravierende Verletzung der Vorsichtspflicht zu betrachten ist, wiegt auch subjektiv schwer (BGE 142 IV 93 E. 3.1 mit Hinweisen). Grobe Fahrlässigkeit kann auch vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen, also unbewusst fahrlässig gehandelt hat. In solchen Fällen ist grobe Fahrlässigkeit zu bejahen, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht (BGE 131 IV 133 E. 3.2 mit Hinweisen). a) Zutreffend gilt nach dem angefochtenen Urteil, auf das grundsätzlich zu verweisen ist (angef. Urteil E. II./2.3), die Geschwindigkeitsüberschreitung isoliert nicht als schwere Verkehrsregelverletzung (ebd. 2.3.7). Der Beschuldigte gefährdete die Insassen der überholten Fahrzeuge nicht durch zu schnelles, sondern – angesichts des Umstandes, dass er das Motorfahrrad überhaupt nicht sah – durch krass unaufmerksames bzw. besonders unvorsichtiges Überholen. Diese Personen hätten doch bei nur etwas anderem Kollisionsverlauf verletzt werden können. Verwirklicht sich die Gefahr und wird eine Person durch den Verkehrsregelverstoss getötet, konsumiert das erfüllte Tötungsdelikt nach Art. 117 StGB zwar den Art. 90 Abs. 2 SVG, was vorliegend in Bezug auf den verstorbenen Motorfahrradlenker gilt. Bezüglich der Insassen der überholten Fahrzeuge findet indes keine Konsumtion statt, sondern ist Idealkonkurrenz gegeben (Weissenberger, a.a.O., Art. 90 SVG N 45 m.H.; Fiolka, BSK, Art. 90 SVG N 189 f. m.H.). Da die Nichtbeherrschung des

Kantonsgericht Schwyz 16 Fahrzeuges auf die schwerwiegend missachtete gebotene Aufmerksamkeit beim Überholen zurückzuführen ist (vgl. Weissenberger, a.a.O., Art. 31 SVG N 3 und Art. 32 SVG N 15), bestand aufgrund der dadurch verursachten Kollision auch für die Insassen der überholten Fahrzeuge eine konkret naheliegende Gefahr im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG zufolge eines Verstosses nicht nur gegen Art. 32 und/oder 35 SVG, sondern auch gegen Art. 31 Abs. 1 SVG. Diese Verkehrsregeln wurden insoweit jedoch nicht sukzessive (dazu ebd. Art. 90 SVG N 41), sondern durch ein sehr unvorsichtiges Überholmanöver verletzt. Sie sind mithin einheitlich zu betrachten und kommen untereinander konkurrenzlos zur Anwendung. b) Zwar darf nicht unbesehen von der objektiven auf die subjektive Schwere der Verkehrsregelverletzung geschlossen werden (Weissenberger, ebd. N 68; Dähler/Ruhe, HB SVR, § 3 N 72), aber im konkreten Fall ist kein Wille des Beschuldigten ersichtlich, vorsichtig zu fahren. Ebenso wenig kann ihm eine bloss Unachtsamkeit zugutegehalten werden, weil er unter nachvollziehbaren Umständen bloss etwas übersehen hätte. Er überholte in der Dämmerung bedenkenlos zwei Fahrzeuge nicht nur einfach zu schnell, sondern ohne die gebotene erhöhte Aufmerksamkeit in Bezug auf mögliche und absehbare Gefahrenquellen. Er nahm den entgegenkommenden Motorradfahrer überhaupt nicht wahr und vermochte sich zudem im Nachhinein nicht einmal mehr daran zu erinnern, zwei Fahrzeuge überholt zu haben. Daher bestehen hinreichende Anhaltspunkte zur Annahme einer subjektiven Rücksichtslosigkeit des Beschuldigten.

E. 4

Nach Auffassung des Bundesgerichts soll vorliegender Fall ohne weiteres durch die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren abgewickelt werden können (BGer 1B_103/2019 = BGE 146 IV 145 E. 2.2 ff.). Die Berufungsinstanz bleibt bei der

Auffassung, dass es sich vorliegend nicht um einen Fall von Massendelinquenz handelt, der nur mit im Strafbefehlsverfahren zulässigen Strafmassen sanktioniert werden sollte. Nach der Bestätigung des vor-

Kantonsgericht Schwyz 17 instanzlichen Schuldspruches und fehlender Anschlussberufung bleibt ihr angesichts des hier verbindlichen Bundesgerichtsentscheids nichts Anderes übrig, als auf die Strafzumessung inkl. Probezeit der Vorinstanz zu verweisen, obwohl sie diese nicht für angemessen hält (Art. 82 Abs. 4 StPO, angef. Urteil E. III.), zumal die Vorderrichterin das Verschulden bezüglich der fahrlässigen Tötung zutreffend als erheblich beurteilte (ebd. Ziff. 1.3.2). Das vorinstanzliche Strafmass wird durch den Berufungsführer für den Fall der Annahme, dass am Motorfahrrad des Verunfallten das Vorderlicht leuchtete, nicht weiter infrage gestellt. Nachdem das Einkommen des Berufungsführers sich gegenüber den erstinstanzlichen Feststellungen zudem erhöhte, besteht kein Grund, den Tagessatz der Geldstrafe oder die Busse zu reduzieren. Dass die neu im Berufungsverfahren eingereichte psychiatrische Einschätzung zu einer Strafreduktion führen sollte, ist nicht ersichtlich und wird auch substantiiert nicht geltend gemacht.

E. 5

Zum Zivilpunkt äusserte sich der Berufungsführer nicht und die Privatkläger selber haben die Verweisung auf den Zivilweg nicht angefochten, weshalb hier darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 6

Die amtliche Verteidigerin wird erstinstanzlich – unter Berücksichtigung der bereits ausgerichteten Akontozahlung durch die Anklagebehörde von Fr. 1'740.00 – aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 4'202.70 und für das Berufungsverfahren aus der Kantonsgerichtskasse mit Fr. 4'000.00 entschädigt (inkl. Auslagen und MWST). Vorbehalten bleibt die vollumfängliche Rückzahlungspflicht des Verurteilten gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO.

Kantonsgericht Schwyz 20

E. 7

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

E. 8

Zufertigung an die Verteidigerin (2/R), den Rechtsvertreter der Privatkläger (4/R), die Staatsanwaltschaft Innerschwyz (1/A), die Oberstaatsanwaltschaft (1/R), die Vorinstanz (1/A) und nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, mit den Akten), das Amt für Justizvollzug (1/R, zum Vollzug und Inkasso), das Strassenverkehrsamt (1/R), die KOST (mit Formular) und die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv). Namens der Strafkammer Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin Der Gerichtsschreiber Versand 28.
August 2020 kau

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.